

Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Wismarsche Straße 175, 19053 Schwerin



Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 175 ■ 19053 Schwerin



Ansprechpartner:

Tel.: 0385 / 4 85 29-0
Fax: 0385 / 4 85 29 29
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.kgmv.de

AZ: [REDACTED]

Datum: 28.03.2025

per E-Mail: [REDACTED]

Datenlieferpflichten nach § 21 Abs. 1 KHEntgG – Bürokratisches Chaos auf dem Rücken der Krankenhäuser!

Sehr geehrte [REDACTED]

die Frist zur Datenlieferung nach § 21 Abs. 1 KHEntgG rückt unerbittlich näher – doch praktikable Lösungen fehlen weiterhin! Die Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern haben das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus bereits auf massive Umsetzungsprobleme hingewiesen und das Aussetzen der Sanktionen gefordert sowie eine Befreiung von der Einhaltung der Frist beantragt, wie es § 5 Abs. 4 der „Vereinbarung über die Übermittlung von DRG-Daten nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG“ vorsieht. Doch trotz dieser unübersehbaren Hürden bleibt jede angemessene und sachdienliche Reaktion aus. Die Krankenhäuser wollen ihre Pflicht zur korrekten Datenlieferung erfüllen, können dies aber aus den nachfolgenden Gründen nicht und sehen sich mit drohenden Sanktionen konfrontiert. Eine Situation, die die Krankenhäuser nicht zu verschulden haben. Die Lieferung von Daten, die nicht verwertbar sind, nutzt keinem!

Das Problem: Bürokratische Überforderung durch praxisferne Vorgaben

Die neuen Anforderungen des Medizinforschungsgesetzes zwingen Krankenhäuser zu einer übermäßig detaillierten Erfassung des ärztlichen Personals, die letztlich zu gesetzlich erzwungenen und nicht durch die Krankenhäuser verschuldeten unplausiblen Datenlieferungen führen. Der dadurch entstehende bürokratische Mehraufwand ist erdrückend. Rückmeldungen aus der Praxis bestätigen eindeutig: Eine fristgerechte und korrekte Datenlieferung ist derzeit objektiv unmöglich!

Besonders gravierend: Technische Voraussetzungen fehlen!

Der Hauptgrund: Der zwingend erforderliche, vom InEK zertifizierte Leistungsgruppen-Grupper (LG-Grupper) wurde mehr als vier Monate zu spät zertifiziert – erst im Februar 2025 statt zum gesetzlich vorgesehenen Termin im September 2024.

Statt der vorgesehenen sechs Monate verblieben den Krankenhäusern, in Abhängigkeit der IT-Dienstleister, nun kaum zwei Monate, um den LG-Grupper in ihre IT-Systeme zu integrieren und die komplexe Zuordnung des ärztlichen Personals vorzunehmen. Das ist praxisfremd und innerhalb der vorgegebenen Frist für die Mehrheit der IT-Anbieter nicht umsetzbar! Noch

schwerwiegender: Der LG-Grouper für 2025 wurde erst am 26.03.2025 zertifiziert, sodass eine korrekte 1. Quartalsmeldung 2025 faktisch unmöglich ist.

Unsere Forderungen: Praxisnahe Lösungen statt Sanktionen!

Wir fordern Sie daher nachdrücklich auf, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen:

- **Verlängerung der Fristen** für die Datenübermittlung,
- **Aussetzen der Sanktionen** bis zur Schaffung realistischer technischer und organisatorischer Rahmenbedingungen: eine zwingende Voraussetzung zur Lieferung verwertbarer Daten
- **Anpassung der Vorgaben** an die tatsächlichen Möglichkeiten der Krankenhäuser.

Fazit: Eine nicht erfüllbare Verpflichtung

Aufgrund der derzeit bestehenden objektiven Unmöglichkeit ist die Datenübermittlung nach § 21 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1f KHEntgG sowie die Datenübermittlung nach § 21 Abs. 7 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1f KHEntgG zum 15.04.2025 nicht fristgerecht umsetzbar.

Um Sanktionen zu entgehen, bleibt den Krankenhäusern nichts anderes übrig, als zweifelhafte Daten zu liefern – auf Kosten der Qualität. Die fehlende sorgfältige Vorbereitung der hochkomplexen Zuordnung der Ärzte mit den unterschiedlichen Qualifikationen auf die einzelnen Leistungsgruppen kann zwangsläufig - aus den zuvor benannten Gründen - keinesfalls zu validen Daten führen. Da diese Datenmeldungen vermutlich für das Transparenzverzeichnis, MD-Prüfungen der Leistungsgruppen und für die Landesvorhaltebudgets ab 2027 relevant sind, ist eine sorgfältige Vorbereitung der Datenlieferung zwingend notwendig.

Abgesehen von den ebenfalls noch fachlichen Mängeln innerhalb der Leistungsgruppenkriterien können die Datenmeldungen keinesfalls die Grundlage für die Krankenhausplanung oder für die Ermittlung der Vorhaltevolumina der einzelnen Bundesländer bilden.

Wir erwarten daher eine schnelle und pragmatische Lösung für die Krankenhäuser!

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer